

Änderungsvertrag

zum

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 13.03./06.04.1989

zwischen

BASF SE (ehemals BASF Aktiengesellschaft)
(im Folgenden „BASF“ genannt)

und

BASF Immobilien-Gesellschaft mbH (ehemals Chemische Düngerfabrik
Rendsburg GmbH)
(im Folgenden „BIG“ genannt)

- gemeinsam im Folgenden auch „Parteien“ genannt -

Präambel

Die Chemische Düngerfabrik Rendsburg GmbH und BASF haben am 22./30.12.1972 einen Organvertrag abgeschlossen, nach dem die Chemische Düngerfabrik Rendsburg GmbH ihr gesamtes Handelsbilanzergebnis unmittelbar für BASF erzielte. BASF und die Chemische Düngerfabrik Rendsburg GmbH haben den Organvertrag am 13.03./06.04.1989 geändert und seinen Wortlaut in dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 13.03./06.04.1989 (im Folgenden „Vertrag“ genannt) vollständig neu gefasst. Der Vertrag wurde am 31.01.1990 im Handelsregister des Amtsgerichts Rendsburg, HRB 118, eingetragen.

Die Chemische Düngerfabrik Rendsburg GmbH wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Februar 1993 in BASF Immobilien-Gesellschaft mbH umfirmiert und der Sitz der Gesellschaft von Rendsburg nach Ludwigshafen am Rhein verlegt. Diese Änderungen sind mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein, HRB 3597, am 20.04.1993 wirksam geworden.

Die BASF Aktiengesellschaft ist mit Beschluss der Hauptversammlung vom 26.04.2007 gemäß Art. 2 Abs. 4, 37 und 15 SE-Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 i.V.m. §§ 190 ff. UmwG in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt worden. Der Formwechsel ist mit seiner Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein, HRB 6000, am 14.01.2008 wirksam geworden.

Nach § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 Teil I Nr. 9 vom 25. Februar 2013) erfordert die steuerliche Anerkennung des Vertrags die Vereinbarung einer „Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung“.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgende Änderung des Vertrages im Sinne des § 295 Aktiengesetz:

§ 1

§ 3 Ziffer 1 Satz 2 des Vertrags wird geändert und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„BASF verpflichtet sich während der Vertragsdauer zur Verlustübernahme gemäß § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.“

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt rückwirkend zum Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der BIG in Kraft.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrages unberührt.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.12.2013

BASF SE



Bock
Mitglied des Vorstands



Haas
Prokurist

BASF Immobiliengesellschaft mbH



Christill
Geschäftsführer



Morgenstern
Prokurist